

und solle nach h. dieser Gehalt auf 200 Thlr. gesetzt werden, so würden noch 86 Thlr. von der Gemeinde aufzubringen sein, was jedem einzelnen eine Abgabe von ungefähr 5 Thlr. 17 Gr. 8 Pf. machen würde. Das sei aber eine außerordentliche Abgabe; und so würden sich noch mehrere Verhältnisse im Lande finden, und es müsse also doch dahin kommen, daß eine große Veränderung dieses Verhältnisses vor sich gehe.

Staatsminister D. Müller: Es sind bei diesem §. mehrere Einzelheiten berührt worden, und ich habe deshalb einige Entgegnungen zu machen. Was den Antrag auf Wegfall der §§. anlangt, so hat ein geehrter Abg. schon vor mir die Nothwendigkeit nachgewiesen, daß Bestimmungen über dieses Verhältniß durchaus nothwendig seien. Es würde dasselbe gar nicht geordnet und die Uebelstände, welche sich bisher herausgestellt haben, würden nicht gehoben werden können, wenn nicht behufliche Bestimmungen getroffen würden. Der Abg. hat einen Grund als schlagend aufzustellen geglaubt, indem er die Frage aufgeworfen hat, wie es da werden soll, wenn die Gemeinde nicht vermöge, diese Summe aufzubringen? Es ist ihm aber aus der früheren Discussion über diesen Gesetzentwurf gewiß bei seinem guten Gedächtniß nicht entfallen, daß eben dann, wenn das Erforderniß für die Schule von einer Gemeinde nicht zu decken ist, wovon ich gleich nächher sprechen werde, der Staat helfend dazu treten soll, weil er nicht gleichgiltig bleiben darf, wenn er die Existenz einer Anstalt, die seine Zwecke wesentlich fördert, gefährdet sieht, und das hat der Abg. jetzt ganz außer Augen gelassen. Was nun ferner die Aeußerung des Abg. Nibel anlangt, mit der die des verehrten Präsidenten einigermaßen zusammentrifft, nämlich den Fall, wo die Anzahl der Kinder sehr gering ist, und daher die Einnahme des Schulgeldes das nicht gewährt, was zum Gehalte des Lehrers nothwendig ist, so kann ein solcher Fall allerdings vorkommen, allein es ist schon darauf früher erwiedert worden, daß es verschiedene Mittel, wie in dergl. Fällen, ohne daß die Staatskasse in Anspruch genommen wird, und ohne der Gemeinde eine Ueberlastung zuzufügen, zu helfen sei, gebe; und ich will nur einige anführen. Es wurde schon mehrmals geäußert, daß es namentlich darauf ankomme, die Schulbezirke in angemessener Weise zu gründen, und daß kleine Gemeinden, wo die Localität es gestattet, mit einander zu einer Vereinskule verbunden werden können. Nun kann auch das Schwierigkeiten haben, es kann die Entfernung zu bedeutend oder der Weg sehr schwierig sein, und da würde auf andere Weise geholfen werden müssen. Darauf ist aber auch in der Verordnung Rücksicht genommen und es heißt darin §. 4. so: „Daß ein Lehrer den gesammten Unterricht in zwei von einander abgesonderten, oder wohl gar an verschiedenen Orten befindlichen Schulen besorge, ist in der Regel nicht zulässig. Es kann vielmehr eine solche Einrichtung allenfalls nur bei ganz kleinen und einander sehr nahe liegenden, aber erheblicher Hindernisse wegen zur Benutzung einer und derselben Anstalt nicht zu vereinigen den Dörfern, von der vorgesezten Behörde gestattet werden.“ Wo nun dieser Ausweg, daß der Schullehrer abwechselnd in dem einen oder andern Orte Schule hält, gleichfalls nicht möglich ist, so bleibt freilich nichts anderes übrig, als daß ein Zu-

schuß von Seiten des Staats gegeben wird. Es hat der Abg. Nibel auch in Anregung gebracht, daß dem Schullehrer die Einkünfte angerechnet werden sollen, welche ihm als Gemeindegeldschreiber u. dgl. zufließen. Es wurde aber schon bemerkt, daß es bedenklich sein würde, dieß im Gesetze auszusprechen; man ist nämlich von der Ansicht ausgegangen, daß, wenn Seiten der Gemeinden und des Staates Opfer zum Besten des Schulwesens gebracht würden, man auch den Zweck vollständig zu erreichen suchen und dahin wirken müsse, daß der Schullehrer sich ganz seinem Amte widme, mithin nicht auf dem zeitlichen Punkte des Wissens stehen bleibe, sondern mit der Zeit fortschreite, und daß er daher die freie Zeit zu seiner weiteren Ausbildung in der Pädagogik, Didactik und Methodik verwende.

Daher ist in der Verordnung §. 146. Folgendes bestimmt:

„Die schulfreien Stunden hat der Lehrer, so weit sie nicht zu seiner Erholung oder zu nöthigen häuslichen und andern Besorgungen dienen, zur Vorbereitung auf seinen Unterricht, zur Durchsicht und Correctur der von den Schülern gefertigten, und zur Vorrichtung der aufs Neue von ihnen zu fertigenden Arbeiten, zum Lesen nützlicher, die Kenntnisse in seinem Fache wesentlich fördernden Schriften, überhaupt zu seiner Fortbildung und zu immer größerer und umfanglicherer Befähigung für seinen Lehrerberuf, als welchem er sich ganz und mit voller Seele zu widmen hat, gewissenhaft anzuwenden;“ und im §. 147. ist die Verwaltung anderer Aemter, außer den Kirchendiensten, ohne besondere Erlaubniß der Kreis Schulbehörde untersagt. Es heißt darin: „Ein Schullehrer darf daher, außer seinem eigentlichen Berufe, kein anderes Amt oder ein fremdartiges Geschäft verwalten, noch weniger ein Gewerbe betreiben, ohne dazu die besondere Erlaubniß der Kreis Schulbehörde erlangt zu haben; auch nicht durch Ertheilung zu vieler Privatstunden die zweckmäßige Nutzung seiner schulfreien Zeit (§. 146.) hindern, worigenfalls er hierin von der Schulinspection gebührend zu beschränken sein würde. — Verwaltet ein Lehrer einen Kirchendienst (das Küster-, Cantor- oder Organisten-Amt), so sind von der eben gedachten Behörde solche Einrichtungen zu treffen, daß hierdurch jede Störung oder Versäumniß des Schuldienstes möglichst vermieden werde, und insbesondere die hiermit an manchen Orten verbundenen, dem Schulamte unangemessenen Berrichtungen, wie z. B. des Gevatters- und Hochzeitbittens, des Rathenbrieftragens, die Besorgung des Lautens u. s. w. andern geeigneten Personen zu übertragen.“ Sie sehen hieraus, welche Ansicht die Regierung gehabt hat. Es hat auch ein Abg. bereits darauf hingewiesen, daß selbst bei der vorgesezten Behörde in der Oberlausitz und Seiten der Orts Schulinspectionen und Gemeinden, selbst dahin gewirkt werde, daß die Schullehrer ihrem Amte ganz erhalten werden; denn Störungen des Unterrichts und Nachtheile für denselben sind immer hervorgegangen, wenn der Schullehrer noch solche Nebenämter versah. Der Abg. Zimmermann hat eine Besorgniß geäußert, in Betreff der Beschwerde, welche bei Emeritirung der Schullehrer stattfinden würde, und ein anderer Abg. ist ihm beigetreten. Ich habe aber schon in einer frühern Sitzung darauf hingewiesen, daß diese Beschwerde aus §. 53. gar nicht zu entnehmen sei, und habe darauf hingedeutet, daß schon §. 49. eine hinlängliche